



## **A. Sachverhalt**

Die Grundstücke „Gemarkung Imgenbroich, Flur 9, Flurstücke 1121 und 1141“ (Teilflächen der Straße „Auf Beuel“, Fläche 8.354 m<sup>2</sup>) wurden im Zuge des Umliegungsverfahrens „Imgenbroich Nord-West“ der Stadt Monschau zugeteilt. Das Flurstück „Gemarkung Imgenbroich, Flur 9, Flurstück 1088“ (Erschließungsstraße „Auf Beuel“; Fachmarktzentrum) steht derzeit noch im Eigentum der Monschauer Stadtentwicklungsgesellschaft. Ein Umschreibungsverfahren wird zeitnah in die Wege geleitet.

Durch Erschließungsvertrag gemäß §§ 11, 124 BauGB wurde die Herstellung der Haupteerschließungsstraße des Gewerbegebietes Imgenbroich Nord-West an eine Erschließungsträgerin übergeben. Die Erschließungsträgerin hat gemäß § 9 des Erschließungsvertrages der Widmung unwiderruflich zugestimmt und verzichtet diesbezüglich auf Rechtsbehelfe.

Die Abnahme der Gesamtleistung („Auf Beuel“ = Endausbau; zukünftige Kreisstraße = Baustraße) erfolgte am 17.11.2015.

Die Stadt Monschau ist nunmehr verpflichtet, den Grundbesitz dauerhaft der Öffentlichkeit als Verkehrsfläche zur Verfügung zu stellen und ein entsprechendes Widmungsverfahren in die Wege zu leiten.

Die notwendige Verkehrsanordnung zur Verkehrsbeschilderung kann durch die StädteRegion Aachen nicht erteilt werden, da die Straße bisher nicht als öffentliche Gemeindestraße gewidmet wurde.

Durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 09.12.2008 wurde die Verwaltung beauftragt, die Widmung der bisherigen Erschließungsstraße „Auf Beuel“ (Gemarkung Imgenbroich, Flur 9, Flurstück 1088; Fläche: 1.690 m<sup>2</sup>) zu vollziehen.

Nach Abnahme im Frühjahr 2009 wurde dieser Teilbereich am 09.12.2009 für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

In Ihrer Gesamtheit bilden die Flurstücke 1088, 1121 und 1141 die Straße „Auf Beuel“ in Monschau-Imgenbroich, die zur Erschließung des Gewerbegebietes „Imgenbroich Nord-West“ dient (Gemeindestraße).

Auf ein neues, eigenständiges Widmungsverfahren kann nicht verzichtet werden, da ein neuer Straßenteil bei Verkehrsübergabe als gewidmet gilt, sofern es sich um eine unerhebliche Ergänzung der Straße handelt.

Hierbei handelt es sich jedoch um eine erhebliche Ergänzung der Straße „Auf Beuel“ (einschl. der derzeitigen Baustraße, mögliche „K 16“).

Das Teilstück der möglichen zukünftigen Kreisstraße („Baustraße“) wird von dieser Widmung ausdrücklich mitumfasst, da es sich hierbei z.Zt. um eine öffentliche Straßenverkehrsfläche handelt, die im Zuständigkeit der Stadt Monschau als Straßenbaulastträger liegt.

Würde in Zukunft der Neubau der K 16 durch den Straßenbaulastträger, die StädteRegion Aachen, umgesetzt und diese anschließend umgelegt, ist eine Umstufung (Aufstufung) dieses Teilstückes gemäß § 8 StrWG NRW vorzunehmen.

Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW verfügt die Straßenbaubehörde die Widmung mittels Allgemeinverfügung. Zuständige Straßenbaubehörde für die v.g. Straßenflächen ist die Stadt Monschau als Straßenbaulastträger (vgl. §§ 44 Abs. 1, 4 i.V.m. § 56 Abs. 2 Ziffer 3 StrWG NRW).

Es wird vorgeschlagen, die Widmung mittels Allgemeinverfügung zu vollziehen.

### **B. Rechtslage**

Die Widmung einer Straße / öffentlichen Verkehrsfläche kann grundsätzlich als Geschäft der laufenden Verwaltung betrachtet werden.

Eine Entscheidung eines solchen Sachverhaltes kann allerdings aufgrund der Allzuständigkeit des Rates auch durch einen Ratsbeschluss erfolgen (§ 10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Monschau).

### **C. Finanzielle Auswirkungen**

Durch das Widmungsverfahren entstehen der Stadt Monschau keine Kosten.

  
Margareta Ritter



Flurstück: 1121  
Flur: 9  
Gemarkung: Imgenbroich  
Auf Beuel, Monschau

Erstellt: 23.02.2016  
Zeichen:

